Zeitschrift: Publikationen der Arbeitsgruppe für Kriminologie

Herausgeber: Schweizerisches Nationalkomitee für geistige Gesundheit;

Arbeitsgruppe für Kriminologie

Band: - (1984)

Artikel: Zur organisierten Wirtschaftskriminalität und organisierten Kriminalität

Autor: Liebl, Karlhans

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1050957

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 18.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Zur organisierten Wirtschaftskriminalität und organisierten Kriminalität

Karlhans Liebl Dr. phil., Forschungsgruppe Kriminologie am Max Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Günterstalstr. 73, D-7800 Freiburg i. Br.

1. Wirtschaftskriminalität und Organisierte Kriminalität – Definitionsprobleme

Wenn man sich mit Organisierter Wirtschaftskriminalität, einem Sonderfall der Wirtschaftskriminalität, und der Organisierten Kriminalität als Forschungsgegenstand befaßt, so stellt sich zuerst die Definitionsproblematik dieser Kriminalitätsarten. Diese Einordnung verdeutlicht bereits, daß es sich um Unterfälle eines bereits bekannten und definierten Bereichs sozialer Abweichung handelt und nicht um eine neuartige Verhaltensform. Daraus geht aber auch hervor, daß der Definitionsdiskussion nicht ein erschaffener Diskurs zugrunde liegen kann, sondern sie vielmehr nur ein abgrenzender Vorgang ist.

Vor diesem Hintergrund ist auch zu einem wesentlichen Teil die angloamerikanische Diskussion um die Begriffe des "White-Collar Crime", "Occupational Crime", "Corporate Crime" und "Economic Crime" angesiedelt.¹ Die Problematik, ob eine weitergehende Definitionsuntergliederung in Begriffe wie "Avocational Crime", "Business Crime", "Commercial Criminality", etc. tatsächlich ein besseres Verständnis der Materie erbringen kann, soll an dieser Stelle nicht weiter verfolgt werden.²

Beleuchtet man unter diesem Aspekt die spezielle Situation in der Bundesrepublik Deutschland, so ergibt sich, daß z.B. der Begriff der "White-Collar Crime" nicht mit dem der "Wirtschaftskriminalität" gleichgesetzt werden kann.³ Auch für

die anderen definitionsmäßigen Abgrenzungen wurden im deutschsprachigen Raum keine Gegenparte gefunden, sondern diese flossen vielmehr in die vorgeschlagenen begrifflichen Abgrenzungen als Konglomerat ein. Ohne auf die einzelnen Vorschläge näher einzugehen, kann man jedoch festhalten, daß die überwiegende Zahl der Definitionsvorschläge Wirtschaftskriminalität dadurch gekennzeichnet sieht, daß die strafbare Handlung berufsbezogen und unter Ausnützung einer Vertrauensposition geschieht.⁴ Ferner setzen die meisten Vorschläge voraus, daß sich die Verstöße gegen das Wirtschaftssystem richten müssen. Gleichwohl fällt bei der Betrachtung der vorliegenden Abgrenzungskriterien aber auf, daß sich keines von ihnen eignet, eine umfassende Antwort auf die Frage, was Wirtschaftskriminalität ist, zu geben. Es wird vielmehr jeweils aus unterschiedlichen Blickwinkeln aufgezeigt, welche Gesichtspunkte für den einzelnen Autor im Mittelpunkt seines Interesses stehen. Oftmals werden dabei lediglich konkretisierungsbedürftige, teilweise nicht konkretisierungsfähige Begriffe zur Umschreibung benützt. Es wird somit der Versuch gemacht, aus allem den größten gemeinsamen Nenner zu entwickeln, bei dessen Vorliegen es sich mit Sicherheit um Wirtschaftskriminalität handelt.

Unter Berücksichtigung dieser Bestrebungen könnte man jedoch als Ansatzpunkt einer Definition der Wirtschaftskriminalität den § 74 c Gerichtsverfassungsgesetz ansehen, der allerdings im Kriminalitätsbereich noch um wesentliche Delikte erweitert werden müßte.

Rechtssoziologische Überlegungen über wirtschaftsdelinquentes Verhalten, welches noch keine strafrechtliche Normverletzung darstellt, konnten bei diesen Definitionsversuchen bislang kaum Hilfestellung leisten.⁵ Sie sind über anfängliche "Stehversuche" in der Bundesrepublik Deutschland noch nicht hinausgekommen. Im Vergleich mit der internationalen Begriffsdefinition könnte sich eine soziologische Begriffsbestimmung an den "economic crime"-Begriff anschließen.⁶

Auch im Bereich der Organisierten Kriminalität sind die Bemü-

hungen um eine hinreichende Definition noch im Fluß. Die aktuelle Diskussion zeigt eine Vielzahl von unterschiedlichen Begriffen auf. So werden trotz ihrer inhaltlichen Unterschiede die Begriffe "Organisiertes Verbrechen", "Organisiertes Bandenunwesen", "Bandenkriminalität", "Verbrechensorganisationen", "Verbrechersyndikate", "Professionelle Kriminalität", "Berufsverbrechen", "Profitorientierte Verbrechen", oder "Mafia", etc. synonym verwandt.⁷

Somit konnte Kerner mit Recht behaupten, "daß niemand genau wisse, was Organisiertes Verbrechen ist".8 Dies verdeutlichen auch andere Definitionsversuche über Organisierte Kriminalität: Schneider führt aus, daß als Organisiertes Verbrechen alle kriminellen Aktivitäten, die von strukturierten Organisationen rational, strategisch und taktisch geplant werden, die auf Dauer angelegt sind und langfristig durchgeführt werden, zu verstehen sind. Innerhalb der Organisation muß dabei Rollenverteilung und Spezialisierung vorliegen, wie auch insbesondere auf eine positive Darstellung in der Öffentlichkeit Wert gelegt wird. Geerds sieht demgegenüber die Organisierte Kriminalität gekennzeichnet durch die gegliederte Struktur der organisatorischen Ebenen, d.h., daß neben einer Führungsspitze noch untere und mittlere Ebenen innerhalb der Organisation bestehen. 10 Ähnliche definitorische Inhalte werden auch von Mergen, Göppinger, Schäfer und Kollmar, um hier nur einige Autoren anzuführen, genannt.11

Diese Ausführungen bestätigen die bereits vorgetragene Auffassung, daß die bisherigen Definitionsversuche eher durch Allgemeinwissen über "Organisiertes Verbrechen", vor allem in den USA oder Italien, geleistet wurden und nur unexakte Umschreibungen der Organisationsstrukturen darstellen.

Dies wird insbesondere auch an der Definition der "Organisierten Kriminalität" durch die Fachkommission der "Arbeitsgemeinschaft Kriminalpolizei" deutlich, wenn sie formuliert: "Der Begriff der Organisierten Kriminalität umfaßt Straftaten, die von mehr als zweistufig gegliederten Verbindungen oder von mehreren Gruppen in nicht nur vorüber-

gehendem, arbeitsteiligen Zusammenwirken begangen werden, um materielle Gewinne zu erzielen oder Einfluß im öffentlichen Leben zu nehmen."¹³

Auch die zuletzt vom Bund Deutscher Kriminalbeamter herausgegebene "Dokumentation und Konzeption zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität"¹⁴ schließt nicht die bestehende Lücke, sondern stellt nur eine Wiederholung des bereits Gesagten dar: "Gegenwärtig stellt sich die organisierte Kriminalität in der Bundesrepublik wie folgt dar:

Vornehmlich auf den Gebieten

- Eigentums- und Vermögensdelikte
- Wirtschaftsstraftaten
- Gewaltkriminalität
- illegaler Rauschgift- und Waffenhandel
- Herstellung und Verbreitung von Falschgeld

sind in sehr bedeutendem Ausmaß kriminelle Organisationen mit internationalen Verbindungen und Verflechtungen tätig.

- Einige dieser Organisationen begehen ihre kriminellen Handlungen in verschiedenen Kriminalitätsbereichen oder wechseln diese.
- Ihre Mitglieder verwirklichen im Rahmen des kriminellen Zusammenwirkens verschiedene Straftatbestände mit unterschiedlichen strafbaren Teilnahmehandlungen.
- Die kriminelle Zielrichtung orientiert sich unabhängig vom Delikt an Markterfordernissen und -lücken und strebt eine möglichst schnelle und hohe Gewinnerzielung an.
- Die Abwicklung der kriminellen Aktivitäten erfolgt unter Ausnutzung der modernen Infrastruktur durch arbeitsteiliges Zusammenwirken mehrerer Personen nach vorbereiteter Planung und unter Führung eines oder einiger weniger Bandenchefs.
- Die Lebensführung wird ausschließlich oder zumindest überwiegend vom Gewinn aus kriminellen Handlungen bestritten, von dem ein großer Teil durch entsprechende Manipulationen legalisiert wird.

Zur Durchsetzung ihrer kriminellen Ziele, Gewinnsicherung und Verhinderung ihrer Strafverfolgung, bedienen sich die Träger bzw. die Initiatoren der organisierten Kriminalität der folgenden Methoden:

- Abschottung nach innen und außen.
- Anwendung konspirativer Verhaltensweisen.
- Verschleierungstaktiken und Sicherungsvorkehrungen vor, während und nach der Tat unter Einsatz hochwertiger z.T. nicht erlaubter technischer Mittel, wie z.B. Funk- und Abhöreinrichtungen.
- Ausspähung kriminalpolizeilicher Fahndungs- und Ermittlungsmethoden, deren Ergebnisse und laufende Maßnahmen (Einschleusung von Informationen, Einwirkung auf Beamte, Gegenobservationen, Verteidigungsanträge im Strafverfahren pp.).
- Druckausübung und Androhung von Repressalien gegenüber wankelmütigen Organisationsmitgliedern einschl. der Anwendung von Gewaltakten gegen Abtrünnige.
- Finanzielle und rechtliche Unterstützung gefaßter und inhaftierter Bandenmitglieder einschl. ihrer Angehörigen.
- Ausnutzung aller Rechtsmittel und nahezu ständige Bereithaltung entsprechender geeigneter Rechtskundiger zum Zwecke der Erschwerung der Beweisführung und der Prozeßverzögerung.
- Einflußnahme auf die öffentliche Meinung zur Problematisierung und Diskriminierung polizeilicher Tätigkeit und Aufklärungsmethoden sowie Verharmlosung krimineller Intensitäten.
- Verschleierung der Vermögenslage und umgehende Zugriffsentziehung bei der Entdeckung durch die Strafverfolgungsbehörde.

Nicht selten kommt es vor, daß führende Funktionäre krimineller Organisationen ihren einschlägigen Werdegang mit der Begehung leichter oder mittelschwerer Straftaten begonnen haben und mit zunehmendem Aufstieg in der kriminellen Szene sich dem Blickfeld der Polizei insoweit entziehen, als sie nicht mehr in konkreten Tatverdacht geraten und allenfalls noch

in solchen Bereichen in Erscheinung treten, die den kriminalpolizeilichen Erfassungsrichtlinien nicht unterliegen. Ebenso häufig wechseln hochkarätige Kriminelle ihre Identität und ihren Aufenthalt im internationalen Bereich, um so ihrer Identifizierung, Überführung, Auffindung oder Auslieferung zu entgehen."¹⁵

Betrachtet man diese Ausführungen als Resultat der bisherigen Diskussionen in der Bundesrepublik Deutschland, so wird bereits eine der aufgeführten Erscheinungsformen von Organisierter Kriminalität nicht unproblematisch erscheinen, wenn nämlich Wirtschaftsstraftaten als Formen Organisierten Verbrechens angenommen werden. Hier spiegelt sich zum einen die noch immer bestehende schwierige Zuordnung von Wirtschaftskriminalität in der öffentlichen Meinung wider, zum anderen tritt auch eine Unschärfe der Definitionsvorschläge hervor.

Demgegenüber ist der Stand der Definitionsdiskussion in den angelsächsischen Ländern wesentlich weiter fortgeschritten, obwohl auch dort, wie bereits erwähnt, noch Unsicherheiten und letztendliche Klärungen fehlen.¹⁷

So schreibt Maltz 18 über die Definition von Organisierter Kriminalität, daß die allgemein gültigen Abgrenzungsvorschläge folgende Punkte beinhalten: "(1) the commission of crimes, in some cases limited to certain types; (2) the type of organization, in some cases rigid, hierarchical, and disciplined; (3) violence or the threat of violence, such as muscle, fear, and intimidation, or the need for an enforcer; and (4) corruption". ¹⁹ Richtigerweise hält er dazu fest, daß die beiden letzten Punkte eventuell auf verschiedene Fälle von Organisierter Kriminalität zutreffen, sich jedoch nicht für eine allgemeine, Abgrenzung von "organized crime" eignen.

Die offizielle und auch gesetzlich definierte Bestimmung von Organisierter Kriminalität in den USA nimmt im Gegensatz zu der bundesdeutschen Definitionsdiskussion schon die in der Bundesrepublik Deutschland in § 74 c Gerichtsverfassungsgesetz verwendete Aufzählung von Delikten zu Hilfe: "Organized

crime means the unlawful activities of the members of a highly organized, disciplined association engaged in supplying illegal goods and services, including but not limited to gambling, prostitution, loan sharking, narcotics, labor racketeering, and other unlawful activities of members of such organizations".²⁰ Eine noch differenziertere Aufgliederung liegt den einzelnen "Crime Commissions" zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität zugrunde, so der der "Pennsylvania Crime Commission" aus dem Jahre 1980: "The unlawful activity of an association trafficking in legal goods or services, including but not limited to gambling, prostitution, loan sharking, controlled substances, labor racketeering or other unlawful activities or any continuing criminal suspiracy or other unlawful practice which has as its objective large economic gain through fraudulent or coer practices or improper government influence."21

2. Definition von Organisierter Wirtschaftskriminalität

Während die Definitionen zur Wirtschaftskriminalität und zur Organisierten Kriminalität zum einen einen jeweils eigenständigen Kriminalitätsbereich umschreiben, zeigen zum anderen einige der Definitionen auch eine vermutete Gleichartigkeit der beiden Delinquenzbereiche auf. Dies wird z.B. deutlich, wenn es in dem vom Bund Deutscher Kriminalbeamter herausgegebenen Buch zum Organisierten Verbrechen bei der Definition von Organisierter Kriminalität heißt: "Gegenwärtig stellt sich die Organisierte Kriminalität in der Bundesrepublik wie folgt dar: Vornehmlich auf den Gebieten . . . (der) Wirtschaftsstraftaten."²² Daß dies nicht nur eine besondere Einschätzung in der Bundesrepublik Deutschland ist, wird auch durch die angelsächsische Literatur belegt, in der gleichfalls Übereinstimmungen zwischen der Wirtschaftskriminalität und Organisierten Kriminalität hergestellt werden.²³

Ein spezifisches Problem der angelsächsischen Literatur ist jedoch die Problematik, von welchen Begriffen der Wirtschaftskriminalität der Autor ausgeht. So kann unter dem Begriff "White Collar Crime" sicherlich ein großer Teil des Organisierten Verbrechens gefaßt werden, wohingegen dies beim Begriff der "Economic Crime" nicht möglich wäre. Leider werden jedoch diese Begriffe nicht durchgehend in einer klaren Abgrenzung verwendet, sondern oft synonym, ohne daß sich die Autoren der begrifflichen Unklarheit bewußt sind.²⁴

Vergegenwärtigt man sich jedoch nochmals die Definitionen von Wirtschaftskriminalität und Organisierter Kriminalität, so wird deutlich, daß die Begriffe der Wirtschaftskriminalität und der Organisierten Kriminalität einen gemeinsamen Teil enthalten, den man als "Organisierte Wirtschaftskriminalität" bezeichnen kann.

In der Bundesrepublik Deutschland wurde diesem Teil der Wirtschaftskriminalität respektive der Organisierten Kriminalität bisher nur unzureichende Aufmerksamkeit geschenkt. ²⁵ So haben sich zwar *Berckhauer* und *Rada* ²⁶ mit der grenzüberschreitenden Organisierten Wirtschaftskriminalität befaßt, jedoch größtenteils nur Ausführungen zu den zwischenstaatlichen Rechtshilfeabkommen gemacht, ohne so den Bereich einer "Organisierten grenzüberschreitenden Wirtschaftskriminalität" zu detaillieren.

In der angelsächsischen Literatur liegt demgegenüber bereits ein Definitionsvorschlag für den Bereich der "Organisierten Wirtschaftskriminalität" in den USA durch *Maltz* vor.²⁷

In seiner Untersuchung, in der er eine weitere Untergliederung von Gewalttaten, über Diebstahl, Korruption, ökonomische Marktbeherrschung, Betrug bis zur Opfereinwilligung, vornimmt, stellt er folgende Teile innerhalb des Bereichs der Wirtschaftskriminalität als Organisierte Wirtschaftskriminalität dar: So sieht er z.B. Organisierte Wirtschaftskriminalität im Bereich der Gewalttaten im bewußten Vernichtungsoder Bankrottstreiken oder in dem gewaltsamen Ausschluß von Arbeitswilligen bei Streiks. Für die anderen Unterteilungen stehen z.B. die Wirtschaftsspionage bei den Diebstahlsdelikten, die Zahlung von Geldern an Gewerkschafter und

Schaubild 1

		TYPOLOGY (OF ORGANIZED CRIME								
	MANIFESTATION										
MEANS		ECONOMIC OBJECTIVE	POLITICAL OBJECTIVE								
	Through common crime (mala in se)	Through illegal business (mala prohibita)	Through legitimate business (white-collar crime)	Through the existing order	Against the existing order a						
Predatory juvenile gand Hijacking ring.		Gang wars for control of narcotics, etc. Extortion racket. Loan-shark enforcement.	Strike-busting Enforcing strike on non- strikers by force.	Threatening (or killing) election opponents. Roughing up opposing voters.	Revolution. Kidnaping governmen officials						
Theft	Burglary ring, Stolen car ring,	Theft of rival organiza- tions' goods (e.g., alcohol during Prohi- bition).	Burglary for insurance purposes. Stealing trade secrets; industrial espionage.	Watergate burglary. FBI "surreptitious entries" into political organizations' offices.	Theft of files from th Media, Pal, FBI office						
Corruption	-	Gambling and narcotics payoffs to police, judges, etc.	Paying kickbacks to pur- chasing agents, union officials, politicians.	Pardoning a convicted felon in return for political support.	CIA actions in Chile.						
Economic Coercion	_	Betting heavily on a fixed sports event to bankrupt a bookie.	Price-fixing Restraint of trade. Closing down a factory with an illegal strike.	Obtaining political sup- port by selective en- forcement of the antitrust law.	U.S embargo of Cub Arab oil embargo						
Deception	-	Fixing a sports event.	Planned bankruptcy. Siphoning off corporate funds through a dummy corporation. Falsifying auto emission data to comply with EPA.	Watergate coverup.	Espionage.						
Victim Participation	_	Prostitution. Narcotics. Gambling.	Home improvement schemes Polluting a town dependent on the polluter for its livelihood.	-							

Quelle: Maltz (1976), S. 343

Politiker auf dem Gebiet der Korruption, Preisabsprachen hinsichtlich der Marktbeherrschung oder der geplante Bankrott bei den betrügerischen Handlungen.²⁸

In Anlehnung an eine solche deliktmäßige Abgrenzung könnte für den Bereich der Bundesrepublik Deutschland eine Definition der "Organisierten Wirtschaftskriminalität" dahingehend erfolgen, daß dies Handlungen sind, die mit einer nach ökonomischen Grundsätzen geplanten Handlungsweise auf der Basis eines Unternehmens erfolgen und illegale oder schädigende Teilnahme am Wirtschaftsleben darstellen. Dabei dürfte die Betätigung nicht bloß einmalig sein, sondern müßte als Wirtschaftszweck angesehen werden. Dies würde konkret Handlungsweisen betreffen, die von Scheinfirmen oder aber auch von legalen Unternehmungen durchgeführt werden. Aufgrund der bekanntgewordenen Fälle könnte man den Bereich der Organisierten Wirtschaftskriminalität deliktsmäßig einteilen in:

- illegale Arbeitnehmerüberlassung;
- Betrug durch Warentermingeschäfte;
- Sanierung von bankrotten Unternehmungen;
- Einrichtungen zur Konkursberatung;
- Kreditvermittlung zu überhöhten Zinsen;
- sogenannte "Durchschleusungsgeschäfte" im Interzonenhandel (Bundesrepublik Deutschland – Deutsche Demokratische Republik aufgrund der noch gültigen Militärratsregierungsgesetze);
- Verkäufe zu überhöhten Preisen im Rahmen von sogenannten Verkaufsfahrten (insbesondere an ältere Personen);
- unwirksame Heilmittelangebote im Zusammenhang mit falschen Anzeigen;
- sogenannte Clubwerbungen (Einkaufsclub, etc.) durch Vertreter;
- Verstöße gegen das Lebensmittelgesetz und Weingesetz;
- Teile der Umweltkriminalität, wie z.B. die unvorschriftsmäßige Ablagerung von Giftmüll durch sogenannte Abfallbeseitigungsunternehmen.

Diese Auflistung könnte sicherlich noch durch andere Erscheinungsweisen erweitert werden, sie kann jedoch als eine vorläufige Einteilung gelten. Sie zeigt auch, im Gegensatz zu der Einteilung von Maltz, daß bestimmte Bereiche in der Bundesrepublik Deutschland gegenüber den USA nicht 29 zur Organisierten Wirtschaftskriminalität gerechnet werden können. Dies trifft vor allem auf die Bereiche der Streiks und der Korruption zu. Auch die Wirtschaftsspionage fehlt in dieser Aufzählung, wobei gerade sie besonders problematisch ist, da nur eine geringe Zahl der Fälle überhaupt den Strafverfolgungsorganen zur Kenntnis gebracht wird und somit bisher nur Einzelfälle bekanntgeworden sind.

Daß der Bereich der "Organisierten Wirtschaftskriminalität" dennoch einen erheblichen Anteil an der Kriminalität und insbesondere an der überaus schadensträchtigen Wirtschaftskriminalität hat, soll noch Gegenstand der folgenden Ausführungen sein.

3. Umfang der Organisierten Kriminalität und der Wirtschaftskriminalität in der Bundesrepublik Deutschland

Das Ausmaß der Organisierten Kriminalität und der Wirtschaftskriminalität in der Bundesrepublik Deutschland läßt sich in seiner Gesamtheit nicht feststellen. So liegen zum Bereich der Organisierten Kriminalität zwar einzelne Tatschilderungen vor, eine statistische Erfassung ist jedoch, nicht zuletzt wegen des Fehlens einer einheitlichen Definition, bisher nicht vorhanden.³⁰

Demgegenüber gibt es in den USA schon mehr oder weniger konkrete Zahlen für den Bereich des "Organized Crime", die an dieser Stelle kurz aufgezeigt werden sollen, da sie auch Hinweise für den möglichen Umfang in der Bundesrepublik Deutschland geben können.

Tabelle 1:

International Revenue Service 1976 Estimates of
Income, Profits and Unreported Income* for Selected Criminal
Activities**(in billions)

Activity	Sales	NetProfit	Unreported Income		
Numbers Gambling	\$ 7.0 -\$ 9.0	\$ 2.8 -\$ 3.6	\$ 2.4 -\$ 3.1		
Bookmaking	\$33.0 -\$41.0	\$ 4.95 -\$ 6.15	\$ 3.9 -\$ 4.9		
Other gambling	\$ 5.2 -\$ 6.4	\$ 1.8 -\$ 2.2	\$ 1.6 -\$ 1.9		
Gambling subtotal	\$45.2 -\$56.4	\$ 9.55 -\$11.95	\$ 7.9 -\$ 9.9		
Heroin sales	\$10.4 -\$15.9	\$ 8.7 -\$10.7	\$ 6.1 -\$ 7.5		
Cocaine sales	\$ 6.5 -\$12.1	\$ 6.2 -\$11.0	\$ 4.3 -\$ 7.7		
Marijuana sales	\$ 3.1 -\$ 3.8	\$.7 -\$ 1.1	\$.5 -\$.8		
Drug subtotal	\$20.0 -\$31.8	\$15.6 -\$22.8	\$10.9 -\$16.0		
Prostitution	\$.175-\$.464	\$.140-\$.371	\$.070-\$.190		
Totals	\$65.375-\$88.664	\$25.29 -\$35.12	\$18.87 -\$26.09		

^{*} All figures except totals are from "Estimates of Income Unreported on Individual Income Tax Returns". Department of the Treasury, Internal Revenue Service, Publication 1104(9-79), pp. 135 through 142.

(Quelle: Pennsylvania Crime Commission (1980), S. 5)

Im Bereich der Wirtschaftskriminalität weisen die vorhandenen allgemeinen Statistiken der Strafverfolgung, wie die Polizeiliche Kriminalstatistik und die Rechtspflegestatistik, nur unzureichende Angaben dazu aus.³¹

Im Gegensatz zur Organisierten Kriminalität bestehen jedoch in der Bundesrepublik Deutschland im Bereich der "Wirtschaftskriminalität" mehrere Spezialstatistiken. So werden bei der Finanzverwaltung allein vier Statistiken zu diesem Bereich geführt.

^{**} Activities such as loansharking, pornography production and distribution, extortion, white collar crime and labor racketeering are not included.

Tabelle 2

Major Crime Revenues* (in billions)

Activity	Revenue Range
Narcotics	\$44.6-\$63,4
Consumer Fraud	\$21.0
Gambling	\$20.0-\$22.4
Shoplifting	\$6.2-\$8.0
Pilferage	\$4.0
Securities theft fraud	\$4.0
Commercial bribery	\$3.5-\$10.0
Bribery	\$3.0
Embezzlement	\$3.0
Government abuse	\$2.5-\$12.5
Burglary	\$2.5
Insurance fraud	\$2.0
Arson	\$1.2-\$2.0
Credit card and check fraud	\$1.1
Prostitution	\$1.1-\$1.6
Mail fraud	\$1.0
Illegal liquor sales	\$.358
Computer crimes	\$.1-\$.3
Bankruptcy fraud	\$.08
Totals	\$121.238-\$168.238

Table presented by Jack Key, staff investigator, Permanent Subcommittee on Investigations, U.S. Senate, December 14, 1979, as printed in the report from those hearings, dated December 7, 11, 12, 13, and 14, 1979, p. 372.

(Quelle: Pennsylvania Crime Commission (1980), S. 5)

^{*} Sources presented by Key ranged, in dates, from 1974 to 1979, so the cost cannot be attributed to any one year; however, most are from 1976 and before.

Diese vier Statistiken, die Steuerstrafsachenstatistik, die Ergebnisse der Steuerfahndung und der Zollfahndung sowie die Mehrergebnisse der steuerlichen Betriebsprüfung, geben einen Überblick über die Steuerfehlbeträge, die nicht ordnungsgemäß den Finanzbehörden angemeldet bzw. abgeführt wurden, wobei darauf hingewiesen werden muß, daß das Dunkelfeld in diesem Bereich noch wesentlich höher liegt, da z.B. mittelständische Unternehmen zum Teil nur alle 17 Jahre einer solchen Betriebsprüfung unterworfen werden.³² Die Entwicklung der verschiedenen steuerlichen Mehrergebnisse gibt Schaubild 2 (Seite 395) wider, wobei sich gezeigt hat, daß die Summe der hinterzogenen Steuern in den erfaßten Fällen stark angestiegen ist, so bei der Steuerstrafsachenstatistik von 222 Millionen DM im Jahre 1975 auf 771 Millionen DM im Jahre 1982.

Ferner beschlossen im Jahre 1973 die Justizminister und Justizsenatoren der Länder auf Anregung des 49. Deutschen Juristentages eine gesonderte Erhebung, die "Bundesweite Erfassung von Wirtschaftsstraftaten nach einheitlichen Gesichtspunkten" (BWE), ins Leben zu rufen. Diese Statistik, die durch das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht erstellt wird, erfaßt nun seit 1974 in jährlichen Zusammenstellungen die von den Staatsanwaltschaften erledigten Wirtschaftsstrafverfahren.³³ Dabei werden jedoch nicht die Verfahren erfaßt, die nur Bagatellkriminalität beinhalten.³⁴ Die Ergebnisse der BWE zeigen, daß im Durchschnitt jährlich 3.300 Verfahren erledigt wurden, denen ein durchschnittlicher ermittelter Schaden von 3.5 Milliarden DM zugrunde lag [vgl. dazu auch die Tabelle 3 (Seite 396) und die Schaubilder 3 (Seite 397) und 4 (Seite 398)]. Dabei betrug die Zahl der Beschuldigten jährlich ca. 6.170 Personen, denen um die 100.000 Tathandlungen mit durchschnittlich 125.000 Geschädigten zur Last gelegt wurden.

Schaubild 2
Steuerliche Mehrergebnisse

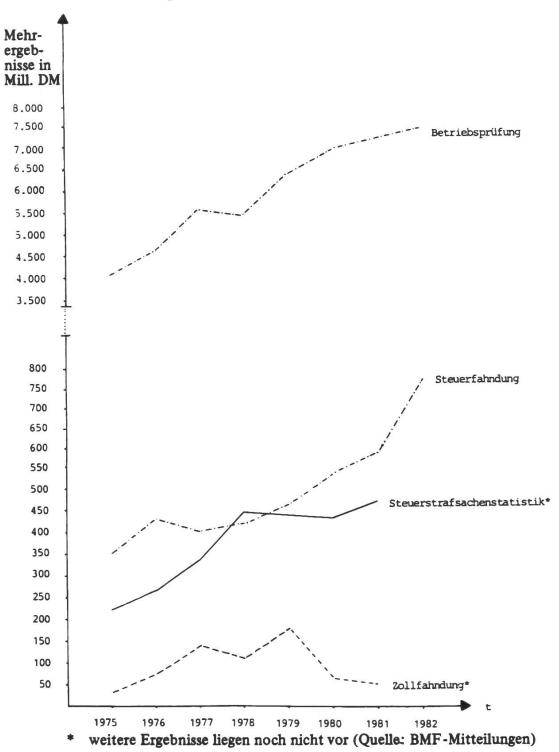


Tabelle 3 Höhe des Gesamtschadens

Angaben J.	ahr	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982
Höhe des Gesamtschaden (inkl. geschätzter Schaden) in Mio. DM	ns	 1.380,6	 3.085,6 	 3.722,0	 4.598,8 	 5.477,4 	 3.933,6 	 2.616,0 	 3.592,5 	 4.858,7
Zahl der Verfahren mi Angabe zum geschätzten Schaden und zum Gesam schaden	n	 2.351 	 2.540 	 3.039 	 3.099 	 2.959 	 2.687 	 2.809 	 2.701* 	 2.830*
Zahl der Verfahren mit nicht schätzbarem Schaden	t	 _**	_**	 _**	 495 	 484 	 202 	 318 	 204 	 390

(Es fehlen Verfahren ohne Schaden und ohne Angabe)

^{*} außerdem 85 Verfahren (1981) und 91 Verfahren (1982) mit Schaden unter 1.000 DM ** wurden von 1974 - 1976 nicht erhoben

Schaubild 3

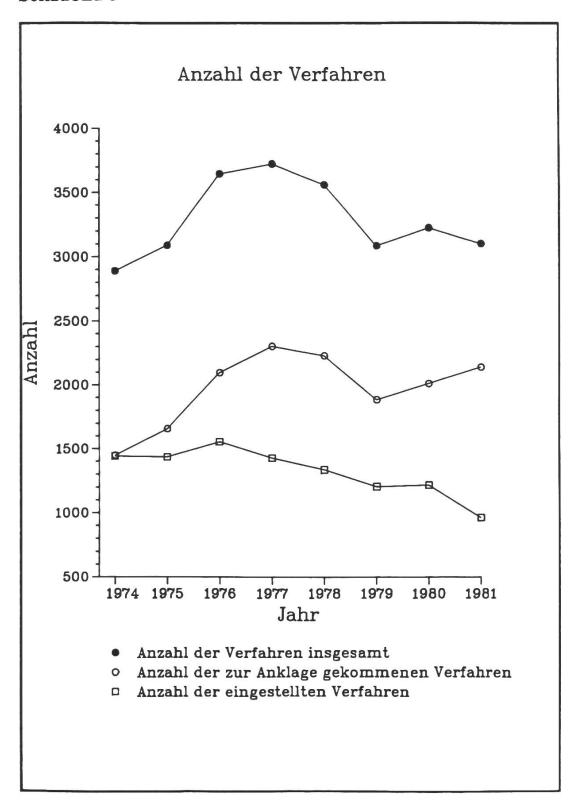
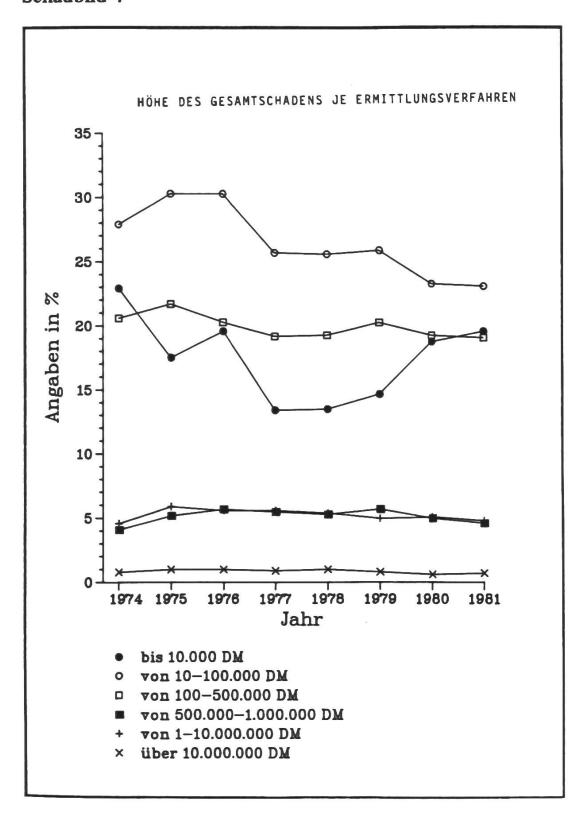


Schaubild 4



Durch die gewonnenen Ergebnisse der BWE können zum erstenmal konkrete Aussagen zu den den Strafverfolgungsorganen bekanntgewordenen Wirtschaftsstraftaten, ihrer Struktur sowie der Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaften gewonnen werden.

Daneben dürfen die Tätigkeitsberichte des Bundeskartellamtes nicht unerwähnt bleiben, die die bekanntgewordenen Kartellverstöße ausweisen. Bisher wurde dieser Datensammlung in der Kriminologie der Bundesrepublik Deutschland wenig Aufmerksamkeit geschenkt. Heinz 35 stellte erstmals eine Übersicht über die Bußgeldverfahren des Bundeskartellamtes zusammen, die mit Bußgeldbescheiden abgeschlossen wurden. Dabei konnte er für den Zeitraum vom 1.1.1975 bis 15.3.1982 Bußgeldbescheide gegen fast 1.800 Personen oder Unternehmen nachweisen, wobei die Gesamthöhe der verhängten Geldbußen 99.626.760 DM betrug.

Eine Übersicht über die Verstöße gegen einige ausgewählte Verbote, die aus den Tätigkeitsberichten des Bundeskartellamtes zusammengestellt wurden, gibt die Tabelle 4 (Seite 400) wieder. Es zeigt sich dabei, daß Verfahren wegen wettbewerbsbeschränkender Vereinbarungen, wegen Liefer- und Bezugssperren (einschließlich Verfahren wegen Diskriminierung) und auch wegen Preisabsprachen seit 1969 zum Teil sehr stark zugenommen haben. Dagegen nahm die Zahl der Verfahren ab, die sich gegen Empfehlungen, die eine Umgehung von kartellrechtlichen Vorschriften beinhalteten, oder Preisfestsetzungen richteten. Verstöße wegen Lizenzbeschränkungen, Wettbewerbsbeschränkungen und unterlassener Auskunftspflicht haben sich dagegen kaum verändert.

(Quelle: Tätigkeitsberichte des Bundeskartellamtes - Bundestagsdrucksachen - Bonn 1970 ff.) Tabelle 4 Verfahren wegen Verdachtes eines Verstoßes gegen Verbote des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) vor dem Bundeskartellamt bzw. den Landeskartellbehörden (ausgewählte Tatbestände)

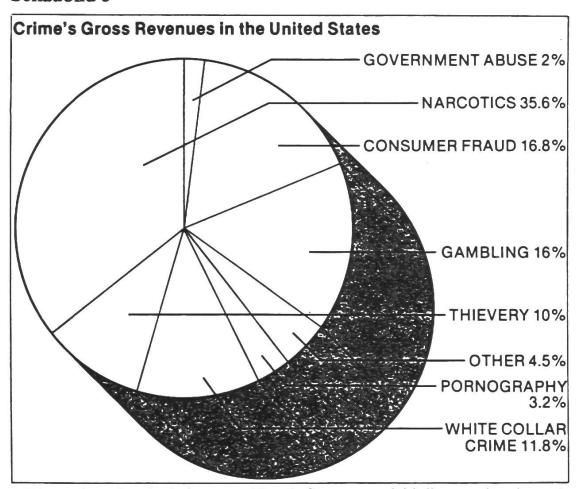
Jahr	_	1			1				Τ		Т
Verfahren/Erledigungen*)	1969	1970	1971	1972	1973	1974	1975	1976	1977	1978	1979/80
§ 1 GIJB	206	232	252	286	337	335	741	347	3267	466	932
- Erledigungen:	i		i	i	Ì	İ	ĺ	İ	i	İ	İ
- Bußgeld festgesetzt**)	28	13	j 6	22	i 10	13	374	60	53	2564	168
- eingestellt***)	141	151	247	214	233	225	403	339	316	575	595
§ 15 GWB	76	20	1 16	25	39	39	27	39	31	26	40
- Erledigungen:	i	i	i	i	i	ĺ	İ	İ	İ	Ì	Ì
 Bußgeld festgesetzt 	i -	2	j 3	j 1	j 1	2	1	2	1	j 1	1
- eingestellt	22	19	16	15	30	31	24	34	38	25	37
§ 20 I GWB	22	21	26	29	26	27	26	16	18	17	41
- Erledigungen:	İ	İ	1	1	1	1	1	1	1	1	1
 Bußgeld festgesetzt 	-	1 -	-	-	-	-	-	-	-	-	-
- eingestellt	52	17	26	27	32	27	29	13	18	15	40
§ 21 GWB	2	7		5	6	10	5	3	3	5	5
- Erledigungen:	1	1	1	1		1	1	1	1	1	
 Bußgeld festgesetzt 	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-
- eingestellt	30	5	10	6	7	11	4	4	2	4	6
§§ 25 I, II, III GWB	T -	-	-	-	-	76	79	94	90	37	67
- Erledigungen:	1	1			1	1	1	1	1		1
- Bußgeld festgesetzt	-	-	-	-	-	6	-	8	39	6	111
- eingestellt	-	-	-	-		72	59	60	70	51	54
§§ 26 I, II GWB	1 132	105	106	1112	150	337	255	315	338	349	667
- Erledigungen:	1	1	1 "		1		1		1		2000
 Bußgeld festgesetzt 	2	-	-	-	-	-	2	2	5	5	9
- eingestellt	136	79	90	79	91	237	279	293	315	321	617
99 38 I Nr.11, Nr.12 GWB	-	-	-	-	145	210	462	227	167	62	95
- Erledigungen:	1		1	1		1		l			
- Bußgeld festgesetzt	-	1 -] -	i -	4	8	6	22	14	4	6
- eingestellt	-	1 -	-	-	173	100	373	314	179	95	96
§§ 39 I Nr.1, Nr.2 GWB	6	-	-	-	-	8	15	12	1 7	6	5
- Erledigungen:	1	1	1	1	1	1					Į
- Bußgeld festgesetzt	-	-	-	-	-	2	7	4	5	1	2
- eingestellt	1 6	-	-	-	-	3	hr erl	4	10	5] 3

^{*)} Jeweils neu anhängig gewordene und im jeweiligen Berichtsjahr erledigte Verfahren
**) Bußgeld festgesetzt (auch wenn dagegen Rechtsmittel eingelegt bzw. das Bußgeld aufgehoben wurde)
***) Einstellung nachdem beanstandetes Verhalten aufgegeben oder aus anderen Gründen

4. Umfang der Organisierten Wirtschaftskriminalität

Über die Organisierte Wirtschaftskriminalität existieren in den meisten Staaten allenfalls Schadensschätzungen. Hinweise darauf, welches Ausmaß sie hat und insbesondere, welcher Schaden durch die Organisierte Wirtschaftskriminalität entsteht, lassen sich dem bereits zitierten Pennsylvania Report ³⁶ entnehmen. Wie in Schaubild 5 wiedergegeben, beträgt der

Schaubild 5



White collar crime includes securities theft, commercial bribery embezzlement, insurance fraud, credit card and check fraud, computer fraud, bankruptcy fraud, and mail fraud.

[&]quot;Other" includes arson, bribery, illegal liquor sales and prostitution.

Thievery includes burglary, pilferage and shoplifting.

⁽Quelle: Pennsylvania Crime Commission (1980), S. 6)

Anteil der "White Collar Crime" an den "Bruttoerträgen" durch die gesamte Organisierte Kriminalität 11,8%. Berücksichtigt man noch die bereits in Tabelle 1 und 2 aufgeführten Zahlenangaben, so kommt man auf eine Schadenssumme von 14 Mrd. bis 20 Mrd. US\$ pro Jahr.

Für die Bundesrepublik Deutschland konnten mittels der Unterlagen der BWE für die im zweiten Kapitel genannten Fälle der Organisierten Wirtschaftskriminalität ebenfalls recht konkrete Schadensangaben erfaßt werden. Eine Einschränkung ergibt sich jedoch insofern, als anzunehmen ist, daß der Schaden bei einigen Delikten noch wesentlich zunehmen wird, wie z.B. bei der illegalen Arbeitnehmerüberlassung, oder aber Schädigungen nur unzureichend bekannt werden oder der Schadensumfang nicht zu fassen ist, wie z.B. bei den Umweltdelikten. Zum Problem der illegalen Beschäftigung sei auch auf die Untersuchungen von Paasch³⁷ in Hamburg im Jahre 1981 verwiesen, der in seine Untersuchung 108 Ermittlungsverfahren einbeziehen konnte, die insgesamt 234 illegale Arbeitnehmer betrafen. Nach Paasch handelte es sich aber durchgängig um kleinere Verfahren.38 Marschall 39 stellte demgegenüber fest, daß im gleichen Jahr der Umfang der illegalen Leiharbeiter auf 100.000 angewachsen ist, und im Jahre 1978/79 insgesamt 2.120 Ermittlungsverfahren wegen des Verdachtes von illegaler Arbeitnehmerüberlassung eingeleitet worden sind. Im Jahre 1981 wurden insgesamt 53.191 Fälle illegaler Ausländerbeschäftigung ermittelt und errechnet, daß dadurch allein bei den Renten- und Krankenkassenversicherungen eine Summe von 480 Mill. DM verlorengehe.⁴⁰

In der BWE konnten im Jahre 1982 insgesamt 64 Verfahren registriert werden⁴¹, die den Bereich der illegalen Arbeitnehmerüberlassung betrafen. Dabei richteten sich die Ermittlungen gegen 147 Beschuldigte, denen ein Gesamtschaden, vor allem durch Hinterziehung von Beiträgen zur Rentenund Krankenversicherung sowie durch Steuerhinterziehung, von 111 Mill. DM zur Last gelegt wurde. Daß der Anfangstatverdacht sich im Laufe der Ermittlungen bei diesen Verfahren regelmäßig erhärtet hat, geht schon daraus hervor, daß nur ein Verfahren nach § 170 II StPO eingestellt wurde, wohin-

gegen die anderen entweder durch eine Anklage bei der Strafkammer des Landgerichts (25 Verfahren), beim Schöffengericht (21 Verfahren), durch den Erlaß eines Strafbefehls (8 Verfahren) oder durch Einstellungen nach § 205 StPO (6 Verfahren), nach § 153a StPO (1 Verfahren) oder § 154 StPO (1 Verfahren) bzw. durch die Abgabe an die Verwaltungsbehörde zur Verfolgung der Tat als Ordnungswidrigkeit (1 Verfahren) erledigt wurden.

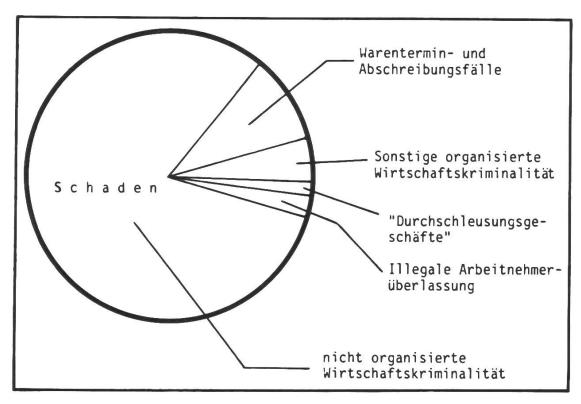
Bei den "Durchschleusungsgeschäften" im Interzonenhandel konnte im Jahre 1982 eine Schadenssumme von 64 Mill. DM festgestellt werden, in Betrugsfällen bei Warentermingeschäften und Abschreibungsgesellschaften eine solche von 488 Mill. DM.⁴² Zu den übrigen Delikten, wie Sanierung von bankrotten Unternehmen, Kreditvermittlung zu überhöhten Zinsen, Betrug im Rahmen von Verkaufsfahrten, Verstöße gegen das Lebensmittelgesetz und Weingesetz liegen leider nur sehr unzureichende Angaben vor. Dies hängt zum großen Teil damit zusammen, daß z.B. eine Differenzierung nach speziellen Betrugsfällen im Rahmen der BWE nur dort möglich ist. wo zur Tatbegehung konkrete Angaben gemacht wurden. Bei den Verfahren, die einen solchen Hinweis vorwiesen, konnte ein Schadensbetrag von 240 Mill. DM festgestellt werden. Insgesamt würde dies bedeuten, daß durch die Fälle von Organisierter Wirtschaftskriminalität ein Gesamtschaden von 903 Mill. DM im Jahre 1982 entstanden ist. Bezogen auf den Gesamtschaden des Jahres von 4.858,7 Mill. DM beträgt der Anteil der Organisierten Wirtschaftskriminalität an dem Gesamtschaden der schweren Wirtschaftskriminalität⁴³ 8,6%.

Schaubild 6 (Seite 404) gibt dabei in einer graphischen Darstellung den Anteil der verschiedenen Formen nochmals wieder.

Wenn man bedenkt, welchen umfangreichen Ermittlungsaufwand diese Fälle der Organisierten Wirtschaftskriminalität verursachen und welcher Schaden durch sie entsteht, wundert man sich darüber, wie wenig Aufmerksamkeit bisher, mit Ausnahme einiger Hinweise aus den Reihen der Polizei, diesem Gebiet geschenkt wurde. Als weiteres Problem kommt noch

Schaubild 6

Anteil der Organisierten Wirtschaftskriminalität an der gesamten Wirtschaftskriminalität im Jahre 1982 (Berechnungsgrundlage BWE 1982)



hinzu, daß sich das Täterpotential der Organisierten Wirtschaftskriminalität nicht nur aus Personen rekrutiert, die der "Halbwelt" zuzurechnen sind, sondern daß sich auf diesem Gebiet bereits auch angesehene Firmen betätigen, die sich die Schwierigkeiten bei der Aufdeckung solcher Taten ebenfalls zunutze machen oder aber solche Handlungen bereits als alltägliches Wirtschaften hinnehmen (man vergleiche besonders die Durchschleusungsgeschäfte, Kaffeefahrten, Sanierung von bankrotten Unternehmungen, Konkursberatung und -hilfe, etc.). Hier sollte auch nicht verkannt werden, welche Sogwirkung entsteht, wie z.B. durch Beratungsbüros für die Konkursberatung⁴⁴, die z. Zt. eine Gründungswelle erleben, wenn weiterhin diese Kriminalität und ihre Folgen unbeachtet bleiben und Wirtschaftskriminalität immer mehr zur Kriminalität der Wirtschaft wird.

Anmerkungen

- 1 Vgl. so u.a. Sutherland (1949); Clinard (1952).
- 2 Vgl. vor allem Geis (1982); Goff/Reasons (1978); Hopkins (1977).
- 3 Vgl. dazu ausführlich Liebl (1982).
- 4 Vgl. zu den Inhalten Berckhauer (1977); Liebl (1982).
- Im Bereich der Rechtssoziologie ist in der Bundesrepublik Deutschland der Gegenstand der Wirtschaftskriminalität nur partiell behandelt worden. Vgl. dazu auch Liebl (1983), S. 427 ff.
- 6 Vgl. dazu u.a. Szabo (1977).
- 7 Vgl. dazu auch die Ausführungen von Steinke (1982), S. 78.
- 8 Kerner (1975), S. 200.
- 9 Vgl. Schneider (1977).
- 10 Vgl. Geerds (1977).
- 11 Vgl. so Mergen (1978); Göppinger (1980); Schäfer (1975); Kollmar (1974).
- 12 Vgl. Steinke (1982).
- 13 Steinke (1982), S. 79.
- 14 Vgl. Bund Deutscher Kriminalbeamter (1983).
- 15 Bund Deutscher Kriminalbeamter (1983), S. 10 f.
- Hier kommt auch zum Ausdruck, daß eine genaue Kenntnis über Wirtschaftskriminalität fehlt und darunter oft nur eine Kriminalität gegen die Wirtschaft verstanden wird.
- 17 Vgl. Gross (1978); Doleschal/Newton/Hickey (1981).
- 18 Vgl. Maltz (1976).
- 19 Maltz (1976), S. 340.
- 20 Vgl. Pennsylvania Crime Commission (1980), S. 3.
- 21 Pennsylvania Crime Commission (1980), S. 3.
- 22 Bund Deutscher Kriminalbeamter (1983), S. 10.
- 23 Vgl. Edelhertz (1970); de Franco (1973); Jester (1974); Vaughan (1979); Tyler (1981).
- 24 Vgl. z.B. dafür auch Maltz (1976).
- 25 Selbst in der Definitionsdiskussion wurde dieser Teil bisher vollständig vernachlässigt [vgl. z.B. die Diskussion der Definitionsfrage bei Berckhauer (1977)].
- 26 Vgl. Berckhauer/Rada (1977).
- 27 Vgl. Maltz (1976).

- 28 Maltz (1976), S. 343.
- 29 Wobei sich hier auch die Frage stellt, ob dies nur ein "noch nicht" ist.
- 30 Vgl. zuletzt Sielaff (1983); Metzner (1984).
- 31 Vgl. Liebl (1982a).
- Laut wistra 5/1983, S. III soll der Prüfungsturnus bei Mittelbetrieben nun bei ca. 9 Jahren und bei Kleinbetrieben bei 35 Jahren liegen.
- 33 Vgl. dazu ausführlich Liebl (1984).
- Als Bagatellkriminalität werden dabei alle diejenigen Verfahren angesehen, die nicht Schöffengerichtsniveau erreichen (d.h. bei denen bei der Anklageerhebung mindestens eine Anklage zum Schöffengericht erfolgt).
- 35 Vgl. Heinz (1982).
- 36 Vgl. Pennsylvania Crime Commission (1980).
- 37 Vgl. Paasch (1983).
- 38 Vgl. Paasch (1983), S. 179.
- 39 Vgl. Marschall (1983).
- 40 Vgl. Marschall (1983), S. 1 f.
- 41 Für die Auswertung konnten nur die Verfahren herangezogen werden, bei denen die Arbeitnehmerüberlassung vermerkt wurde. Aus diesem Grund könnten sehr wohl noch mehr Verfahren angefallen sein, die jedoch nur z.B. unter Steuerhinterziehung geführt werden.
- 42 Auch hier trifft, jedoch auf andere Straftaten bezogen, im besonderen Maße Anm. 41 zu.
- 43 Hinsichtlich des Ausdrucks "schwere Wirtschaftskriminalität" vergleiche Anm. 34.
- Diese geben zum großen Teil Ratschläge zur Verschleierung und Abwendung strafrechtlicher Sanktionen bei Insolvenzen.

Literaturverzeichnis

- Berckhauer, F.H. (1977): Wirtschaftskriminalität und Staatsanwaltschaft, eine Untersuchung materiell-rechtlicher und organisationsspezifischer Bedingungen für die Strafverfolgung von Wirtschaftsdelikten, Dis.jur., Freiburg.
- Berckhauer, F.H. / Rada, H.D. (1977): Organisierte und grenzüberschreitende Wirtschaftskriminalität, in: Der Kriminalist (9) 1, Berlin: S. 46-53 und Der Kriminalist (9) 3, Berlin: S. 151-160.
- Bund Deutscher Kriminalbeamter (Hg.) (1983): Dokumentation und Konzeption zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität, Lübeck.
- Clinard, M.B. (1952): The Black Market, A Study of White Collar Crime, Montclair.
- de Franco, E.J. (1973): Anatomy of a Scam: A Case Study of a Planned Bankruptcy by Organized Crime, Washington.
- Doleschal, E./Newton, A./Hickey, W. (1981): A Guide to the Literature on Organized Crime: An Annotated Bibliography Covering the Years 1967-1981, Hackensack.
- Edelhertz, H. (1970): The Nature, Impact and Prosecution of White-Collar Crime, Washington.
- Geerds, H. (1977): In: Gross, H. / Geerds, F., Handbuch der Kriminalistik, Band 1, Berlin (10. Auflg.).
- Geis, G. (1982): On White-Collar Crime, Lexington.
- Göppinger, H. (1980): Kriminologie, München.
- Goff, C.H. / Reasons, C.E. (1978): Corporate Crime in Canada, Englewood Cliffs.
- Gross, E. (1978): Organizational Crime: A Theoretical Perspective, in: Denzin, Norman K., (Hg.), Studies in Symbolic Interaction, Vol. 1, Greenwich: S. 55-85.
- Heinz, W. (1982): Wirtschaftskriminologische Forschung in der Bundesrepublik Deutschland Kriminologischer Teil –, Landesbericht, Konstanz (unveröffentlichtes Manuskript).
- Hopkins, A. (1977): A Working Paper on White Collar Crime in Australia, Phillip.
- Jester, J.C. (1974): An Analysis of Organized Crime's Infiltration of Legitimate Business, in: Criminal Justice Monograph, Vol. V, No. 1, Huntsville.
- Kerner, H.-J. (1975): Aussprache, in: Bundeskriminalamt (Hg.), Organisiertes Verbrechen, Wiesbaden: S. 176-205.
- Kollmar, H. (1974): "Organisierte Kriminalität" Begriff oder Bezeichnung eines Phänomens?, in: Kriminalistik 28 (1), Hamburg: S. 1-7.

- Liebl, K. (1982): Definition, Erfassung, Entwicklung und Schwerpunkte der Wirtschaftskriminalität in der Bundesrepublik Deutschland, in: Kriminologisches Bulletin 8 (1), Zürich: S. 21-45.
- Liebl, K. (1982a): Umfang und Erscheinungsbild der Wirtschaftskriminalität, in: Taschenbuch für Kriminalisten, Band 32, Hilden: S. 13-278.
- Liebl, K. (1983): Entwicklung und Schwerpunkt der kriminologischen und rechtssoziologischen Forschungen auf dem Gebiet der Wirtschaftskriminalität in der Bundesrepublik Deutschland, in: Kerner, H.-J. / Kury, H. / Sessar, K., Deutsche Forschungen zur Kriminalitätsentstehung und Kriminalitätskontrolle, Köln: S. 408-436.
- Liebl, K. (1984): Die Bundesweite Erfassung von Wirtschaftsstraftaten nach einheitlichen Gesichtspunkten, Ergebnisse und Analysen für die Jahre 1974–1981, Freiburg.
- Maltz, M.D. (1976): On Defining "Organized Crime", in: Crime & Delinquency 22 (1), S. 338-346.
- Marschall, D. (1983): Bekämpfung illegaler Beschäftigung, München.
- Mergen, A. (1978): Die Kriminologie, Berlin.
- Metzner, L. (1984): Organisiertes Verbrechen, Hehlerei und Betrug an der Grenze der Beweisbarkeit, in: Der Kriminalist 19 (1), Berlin: S. 9-10.
- Paasch, U. (1983): Illegale Beschäftigung, Vermittlung und Überlassung ausländischer Arbeitnehmer in Hamburg 1981, in: wistra 2 (5), Köln: S. 177-182.
- Pennsylvania Crime Commission (Hg.) (1980): A Decade of Organized Crime, 1980 Report, St. Davids.
- Schäfer, H. (1975): Erfahrungen bei der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität, in: Der Kriminalist 7 (9), Berlin: S. 498-508.
- Schneider, H.-J. (1977): Kriminologie, Berlin.
- Sielaff, W. (1983): Bis zur Bestechung leitender Polizeibeamter?, in: Kriminalistik 37 (8-9), Heidelberg/Hamburg, S. 417-422.
- Steinke, W. (1982): Das organisierte Verbrechen, in: Kriminalistik 36 (2), Hamburg: S. 78 100.
- Sutherland, E.H. (1949): White Collar Crime, New York.
- Szabo, D. (1977): White Collar Crime: Criminological Aspects, Rom.
- Tyler, G. (1981): The Crime Corporation, in: Blumberg, A. S. (Hg.), Current Perspectives on Criminal Behavior, New York: S. 273-290.
- Vaughan, D.C. (1979): Crime Between Organizations, Ph.D. The Ohio State University.